Dienstvertrag (Langfassung)

Vertrag über IT-Dienstleistungen

(Rahmenvereinbarung)
Anlage 906

Version 2.0 – Stand 16.11.2026

Inhaltsangabe

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages 4
1.1 Vertragsgegenstand 4
1.2 Vertragsbestandteile 11
2 Überblick über die vereinbarten Leistungen 12
3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung 13
3.1 Art, Umfang und Termine 13
3.2 Einmalig zu erbringende Leistungen 13
3.3 Regelmäßig zu erbringende Leistungen 13
3.4 Leistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen 14
3.5 Abweichende Kündigungsregelung 14
4 Vergütung 15
4.1 Vergütung nach Aufwand 15
4.1.1 Kategorien 17
4.1.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen 19
4.1.3 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten 19
4.1.4 Preisanpassung 20
4.1.5 Fälligkeit und Zahlung 20
4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand 20
4.2 Vergütung zum Pauschalfestpreis 20
4.3 Rechnungsadresse 20
5 Service- und Reaktionszeiten* 20
5.1 Servicezeiten* 21
5.2 Reaktionszeiten* 21
6 Ansprechpartner 21
7 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers 21
8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers 22
9 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen 22
10 Quellcode* und Software Bill of Materials (SBOM) 24
11 Abweichende Haftungsregelungen 24
12 Vertragsstrafen 24
13 Weitere Regelungen 25

13.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit 25
13.2 Haftpflichtversicherung 25
13.3 Teleservice* 25
13.4 Dokumentations- und Berichtspflichten 25
13.5 Interessenkonflikt 26
14 Pflichten nach Vertragsende 26
15 Sonstige Vereinbarungen 26

Dienstvertrag (Langfassung)

Vertrag über IT-Dienstleistungen

zwischen

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Senatskanzlei, Amt für IT und Digitalisierung,
diese wiederum vertreten durch die Amtsleitung Herr Christian Pfromm,
Caffamacherreihe 1-3, 20354 Hamburg

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____

„Auftraggeber"

und den Rahmenvertragspartnern

_____ _____
_____ _____
_____ _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

„Auftragnehmer 1“

und

_____ _____
_____ _____
_____ _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer:

„Auftragnehmer 2“

und

_____ _____

_____ _____

_____ _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer:

„Auftragnehmer 3“

— im Folgenden gemeinsam „Auftragnehmer“ genannt —

— Auftraggeber und Auftragnehmer im Folgenden gemeinsam „Parteien“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist eine Rahmenvereinbarung mit drei (3) Rahmenvertragspartnern über die Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Etablierung und Weiterentwicklung einer hamburgweiten Data Governance für den Auftraggeber.

~~sind Dienstleistungen des Auftragnehmers _____.~~

Die Rahmenvereinbarung wird mit den drei (3) Bietern geschlossen, deren Angebote im Vergabeverfahren anhand der festgelegten qualitativen Zuschlagskriterien die höchsten Bewertungen erhalten haben (nachfolgend jeweils „Rahmenvertragspartner“). Die Rahmenvertragspartner werden entsprechend dem Ergebnis der Angebotswertung auf den Rängen 1 bis 3 geführt.

Die Rahmenvereinbarung umfasst fachliche, methodische und operative Beratungs- und Unterstützungsleistungen in den in der Leistungsbeschreibung (**Anlage Nr. 802**) festgelegten Leistungsbereichen. Hierzu gehört auch die Unterstützung des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem IT-Planungsrat und seinen Arbeitsstrukturen, soweit ein unmittelbarer Bezug zu den ausgeschriebenen Data-Governance-Leistungen besteht.

Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung entstehenden Bedarf des Auftraggebers und werden durch Einzelabrufe nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen konkretisiert.

Die Leistungen werden grundsätzlich als Dienstleistungen erbracht. Soweit in der Leistungsbeschreibung (**Anlage Nr. 802**) einzelne Leistungsbestandteile als erfolgsbezogene Werkleistungen gekennzeichnet sind, schuldet der jeweils beauftragte Rahmenvertragspartner den dort festgelegten Leistungserfolg. Für diese Leistungsbestandteile gelten ergänzend die hierfür vorgesehenen vertraglichen Regelungen.

Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich insbesondere aus der als **Anlage Nr. 802** beigefügten Leistungsbeschreibung.

Die Grundlaufzeit der Rahmenvereinbarung (Vertrag) beträgt vierundzwanzig (24) Monate. Die Rahmenvereinbarung beginnt mit der formwirksamen Erteilung des Zuschlags. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Laufzeit der Rahmenvereinbarung bis zu zweimal um jeweils weitere zwölf (12) Monate zu verlängern. Die Ausübung der jeweiligen Verlängerungsoption erfolgt spätestens vier (4) Monate vor Ablauf der bis dato laufenden Vertragslaufzeit durch Mitteilung des Auftraggebers gegenüber den drei (3) Rahmenvertragspartnern jeweils in Textform.

Die maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung (Vertrag) (inklusive aller Verlängerungen) beträgt achtundvierzig (48) Monate.

Der Auftraggeber kann ab dem Beginn der Rahmenvereinbarung während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung Einzelabrufe entsprechend den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung tätigen.

Im Falle eines Einzelabrufs hat der jeweils beauftragte Rahmenvertragspartner innerhalb von zwölf (12) Werktagen nach Erteilung des Einzelabrufs mit der entsprechenden Leistung zu beginnen, sofern im jeweiligen Einzelabruf kein abweichender Leistungsbeginn festgelegt ist. Ein früherer Leistungsbeginn kann zwischen dem Auftraggeber und dem jeweils beauftragten Rahmenvertragspartner vereinbart werden.

Für jeden Einzelabruf kann der Auftraggeber einen Kick-off-Termin vorsehen, in dem insbesondere die konkrete Aufgabenstellung, die vorgesehenen Arbeitsergebnisse, die zeitlichen Abläufe sowie die erforderlichen Abstimmungen und Mitwirkungsleistungen besprochen werden. Der Kick-off-Termin findet innerhalb von zwölf (12) Werktagen nach Erteilung des Einzelabrufs statt, sofern im jeweiligen Einzelabruf kein abweichender Termin festgelegt wird.

Der jeweils beauftragte Rahmenvertragspartner hat sicherzustellen, dass die für den betreffenden Einzelabruf vorgesehenen Personen entsprechend den Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung an dem Kick-off-Termin teilnehmen.

1.1.1 Einzelauftragsvereinbarung und Beauftragungsprozess

1.1.1.1 Es handelt sich um eine Rahmenvereinbarung mit drei (3) Rahmenvertragspartnern. Die Beauftragung der während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung anfallenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen erfolgt durch Einzelabrufe gemäß der Anlage 920 „Einzelauftragsvereinbarung“. Hierzu werden die jeweiligen Leistungsbedarfe des Auftraggebers zu Abrufpaketen zusammengefasst.

1.1.1.2 Die Vergabe der Abrufpakete erfolgt nach der im Vergabeverfahren ermittelten Rangfolge der Rahmenvertragspartner. Die drei (3) Rahmenvertragspartner werden entsprechend dem Ergebnis der Angebotswertung auf den Rängen 1 bis 3 geführt. Diese Rangfolge ist für die Vergabe sämtlicher Abrufpakete während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung maßgeblich, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

1.1.1.3 Jedes Abrufpaket wird grundsätzlich dem Rahmenvertragspartner auf Rang 1 zur Leistungserbringung übertragen. Der Rahmenvertragspartner auf Rang 1 ist nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen zur Übernahme und ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen verpflichtet.

1.1.1.4 Wird die Leistungserbringung durch den Rahmenvertragspartner auf Rang 1 hinsichtlich eines Abrufpakets ganz oder teilweise beendet, insbesondere aufgrund einer Kündigung, Teilkündigung oder Aufhebungsvereinbarung, ist der Auftraggeber berechtigt, den noch zu erbringenden Leistungsumfang des betreffenden Abrufpakets dem Rahmenvertragspartner auf Rang 2 zur Übernahme anzubieten.

Der Rahmenvertragspartner auf Rang 2 ist nicht verpflichtet, das ihm angebotene Abrufpaket

beziehungsweise den noch zu erbringenden Leistungsumfang zu übernehmen.

Lehnt der Rahmenvertragspartner auf Rang 2 die Übernahme ab oder erklärt er innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist, dass er die Leistungen nicht übernehmen kann, ist der Auftraggeber berechtigt, den betreffenden Leistungsumfang dem Rahmenvertragspartner auf Rang 3 zur Übernahme anzubieten.

Der Rahmenvertragspartner auf Rang 3 ist ebenfalls nicht verpflichtet, das ihm angebotene Abrufpaket beziehungsweise den noch zu erbringenden Leistungsumfang zu übernehmen.

1.1.1.5 Die Ablehnung oder Nichtübernahme eines Abrufpakets durch den Rahmenvertragspartner auf Rang 2 oder Rang 3 hat keine Auswirkungen auf die Rangfolge bei späteren Abrufpaketen.

Für jedes neue Abrufpaket gilt erneut die im Vergabeverfahren ermittelte Rangfolge, solange die jeweilige Rahmenvereinbarung mit den Rahmenvertragspartnern fortbesteht.

1.1.1.6 Erteilung der Einzelabrufe

Der Auftraggeber konkretisiert die im Rahmen eines Einzelabrufs zu erbringenden Leistungen in einer Einzelauftragsvereinbarung gemäß **Anlage Nr. 920**. Hierzu fasst er die jeweiligen Leistungsbedarfe zu einem Abrufpaket zusammen.

Die Einzelauftragsvereinbarung enthält insbesondere Angaben zu den betroffenen Leistungsbereichen und Leistungsbestandteilen, zu Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen, zu den vorgesehenen Arbeitsergebnissen, zum Leistungszeitraum, zu den maßgeblichen Terminen und Fristen, zum Leistungsort sowie zum voraussichtlichen Leistungsumfang in Personentagen, soweit es sich um Dienstleistungen handelt.

Die Beauftragung des Rahmenvertragspartners auf Rang 1 erfolgt durch Übermittlung der vom Auftraggeber ausgefüllten Einzelauftragsvereinbarung (**Anlage Nr. 920**) in Textform. Der Einzelabruf ist für den Rahmenvertragspartner auf Rang 1 verbindlich. Einer gesonderten Annahmeerklärung bedarf es nicht.

Soweit ein Abrufpaket nach Maßgabe der **Ziffer 1.1.1.4** dem Rahmenvertragspartner auf Rang 2 oder Rang 3 zur Übernahme angeboten wird, übermittelt der Auftraggeber diesem die entsprechend ausgefüllte Einzelauftragsvereinbarung (**Anlage Nr. 920**) und fordert ihn auf, innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist in Textform zu erklären, ob er die Leistungen übernehmen möchte.

Erklärt der betreffende Rahmenvertragspartner innerhalb der gesetzten Frist seine Bereitschaft zur Übernahme, bestätigt der Auftraggeber die verbindliche Beauftragung in Textform unter Bezugnahme auf die Einzelauftragsvereinbarung (**Anlage Nr. 920**). Erst mit Zugang dieser Bestätigung kommt der betreffende Einzelauftrag zustande.

1.1.1.7 Laufzeit und Beendigung der Einzelabrufe

Die Laufzeit des jeweiligen Einzelabrufs ergibt sich aus der Einzelauftragsvereinbarung (**Anlage Nr. 920**).

Ein während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung wirksam erteilter Einzelabruf bleibt von deren Ablauf oder sonstiger Beendigung grundsätzlich unberührt. Die sich aus dem jeweiligen Einzelabruf ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestehen bis zu dessen vollständiger Erfüllung beziehungsweise Beendigung fort.

Nach Ablauf oder sonstiger Beendigung der Rahmenvereinbarung können keine neuen Einzelabrufe mehr erteilt werden.

Die vertraglichen und gesetzlichen Rechte zur Kündigung oder sonstigen Beendigung eines Einzelabrufs bleiben unberührt.

1.1.2 Allgemeine Pflichten der Rahmenvertragspartner

1.1.2.1 Der jeweils beauftragte Rahmenvertragspartner ist im Rahmen der Leistungserbringung verpflichtet, alles Erforderliche zu unternehmen, um die beauftragten Beratungs- und Unterstützungsleistungen objektiv, frei von Interessenkonflikten jeglicher Art sowie zielgerichtet und effizient zu erbringen.

Die Leistungen des Rahmenvertragspartners müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen fachlichen und methodischen Standards im Bereich Data Governance entsprechen. Soweit branchenübliche Regeln oder Gepflogenheiten bestimmte Hinweis- und Sorgfaltspflichten erfordern, gelten diese ebenfalls als vertraglich vereinbart. Soweit einschlägig, finden die für den Rahmenvertragspartner geltenden berufs- oder standesrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung ergänzend Anwendung.

Der Rahmenvertragspartner hat sicherzustellen, dass die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie den vertraglichen Vorgaben und Anforderungen des Auftraggebers erfolgt. Maßgeblich sind insbesondere die Leistungsbeschreibung (**Anlage Nr. 802**) sowie die Festlegungen in der jeweiligen Einzelauftragsvereinbarung (**Anlage Nr. 920**).

1.1.2.2 Soweit dem Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Erbringung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen erforderliche Angaben, Informationen oder Unterlagen fehlen, so hat er den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinzuweisen und die erforderlichen Angaben, Informationen oder Unterlagen unter entsprechender Konkretisierung anzufordern.

1.1.2.3 Der Auftraggeber und der jeweils beauftragte Rahmenvertragspartner verpflichten sich, zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig rechtzeitig über alle für die Leistungserbringung wesentlichen Umstände zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieser Rahmenvereinbarung und der darauf beruhenden Einzelabrufe berühren.

Der jeweils beauftragte Rahmenvertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung, der Leistungsbeschreibung (**Anlage Nr. 802**), der jeweiligen Einzelauftragsvereinbarung (**Anlage Nr. 920**) sowie der vertragsgemäßen Vorgaben des Auftraggebers fristgerecht und in fachgerechter Qualität zu erbringen, um die mit dem jeweiligen Einzelabruf verfolgten Ziele bestmöglich zu erreichen.

1.1.2.4 Der jeweils beauftragte Rahmenvertragspartner ist berechtigt, auf die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit von Informationen, die von dem Auftraggeber und / oder dessen Beratern zur Verfügung gestellt werden (nachfolgend: Zugrundeliegende Informationen), zu vertrauen, es sei denn

- der Auftraggeber verlangt in Textform eine Überprüfung der zugrundliegenden Informationen;

  oder

- der Rahmenvertragspartner musste auf Grundlage einer Plausibilisierung der zugrundliegenden Informationen vernünftigerweise Zweifel an der Richtigkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit der zugrundeliegenden Informationen haben.

Bestehen entsprechende Zweifel, hat der Rahmenvertragspartner den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinzuweisen und die zur Klärung erforderlichen Informationen anzufordern.

1.1.2.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, dem jeweils beauftragten Rahmenvertragspartner im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung fachliche und sachliche Vorgaben sowie die für die Zusammenarbeit erforderlichen organisatorischen Vorgaben zu erteilen. Dies umfasst insbesondere die Konkretisierung der fachlichen Anforderungen und Zielsetzungen, die Abstimmung der zu erbringenden Leistungen und Arbeitsergebnisse sowie die Festlegung erforderlicher Abstimmungstermine.

Die Vorgaben des Auftraggebers richten sich ausschließlich an den jeweils beauftragten Rahmenvertragspartner. Der Auftraggeber wird den vom Rahmenvertragspartner eingesetzten Personen keine Weisungen im arbeitsrechtlichen Sinne erteilen.

Der Rahmenvertragspartner übt die arbeitsrechtlichen Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber den von ihm eingesetzten Personen eigenverantwortlich aus und stellt sicher, dass diese nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert werden.

Bei der Ausübung seiner vertraglichen Rechte berücksichtigt der Auftraggeber eine gegebenenfalls berufs- oder standesrechtlich bestehende fachliche Unabhängigkeit des Rahmenvertragspartners. **Eine Arbeitnehmerüberlassung ist nicht Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung.**

1.1.3 Zusammensetzung des Mitarbeiterteams des Auftragnehmers

1.1.3.1 Der jeweils beauftragte Rahmenvertragspartner stellt sicher, dass er die zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten erforderlichen Personalressourcen mit den geeigneten Qualifikationen und Erfahrungen entsprechend den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (**Anlage Nr. 802**) sowie der jeweiligen Einzelauftragsvereinbarung (**Anlage Nr. 920**) rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Der Rahmenvertragspartner trifft angemessene Vorsorge für kurzfristige Änderungen und Erhöhungen des Personalbedarfs. Er stellt sicher, dass das für die Leistungserbringung eingesetzte Projektteam entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Einzelabrufe angepasst und erforderlichenfalls erweitert werden kann.

Der Rahmenvertragspartner verpflichtet sich, die Leistungen durch die von ihm im Vergabeverfahren benannten Mitglieder des Projektteams in den jeweils angebotenen Funktionen zu erbringen. Das Projektteam umfasst die folgenden Funktionen:

- Funktion 1.a.: Projektleiter Data Governance;
- Funktion 1.b.: Stellvertretender Projektleiter Data Governance;
- Funktion 1.c.: Data Governance Manager;
- Funktion 1.d.: Data Quality Manager;
- Funktion 1.e.: Informationssicherheits- und Datenschutzexperte.

Die Funktionen müssen nicht zwingend mit unterschiedlichen Personen besetzt werden. Eine Person darf höchstens drei (3) der vorgenannten Funktionen übernehmen. Die Funktionen 1.a. und 1.b. müssen jedoch stets mit unterschiedlichen Personen besetzt sein.

1.1.3.2 Der Austausch eines im Vergabeverfahren angebotenen Projektteammitglieds ist nur aus sachlichem Grund und mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform zulässig.

Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn das betreffende Projektteammitglied aufgrund einer längerfristigen Erkrankung, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Mutterschutzes, Elternzeit oder vergleichbarer Umstände für die Leistungserbringung nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht.

Der Rahmenvertragspartner hat den beabsichtigten Austausch unter Darlegung des hierfür bestehenden sachlichen Grundes rechtzeitig in Textform zu beantragen. Zugleich hat er die persönliche Erfahrung der als Ersatz vorgesehenen Person entsprechend den Anforderungen der Ziffer 1.1.3.3 hinreichend und nachvollziehbar nachzuweisen.

Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die Zustimmung setzt voraus, dass ein sachlicher Grund für den Austausch vorliegt und die vorgesehene Ersatzperson die Anforderungen der Ziffer 1.1.3.3 erfüllt.

1.1.3.3 Die für die jeweilige Funktion vorgesehene Ersatzperson muss über eine mindestens gleichwertige persönliche Erfahrung wie die zu ersetzende Person verfügen.

Die persönliche Erfahrung der Ersatzperson wird anhand der für die jeweilige Funktion im Vergabeverfahren festgelegten Anforderungen und Bewertungsmerkmale beurteilt. Eine mindestens gleichwertige persönliche Erfahrung liegt vor, wenn die Ersatzperson bei einer Bewertung ihrer persönlichen Referenzprojekte nach den für die jeweilige Funktion geltenden Regelungen des Vergabeverfahrens mindestens die gleiche Punktzahl erreicht hätte wie die zu ersetzende Person.

Hierzu hat der Rahmenvertragspartner die persönlichen Referenzprojekte der vorgesehenen Ersatzperson entsprechend den Anforderungen der **Anlage Nr. 601 „Erfahrung des Projektteams“** nachvollziehbar darzustellen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Zustimmung zum Austausch zu verweigern, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

1.1.3.4 Wurde eine Person im Vergabeverfahren für mehrere Funktionen angeboten, gelten die Anforderungen der Ziffern 1.1.3.2 und 1.1.3.3 für jede betroffene Funktion gesondert.

Der Austausch einer solchen Person setzt voraus, dass die für die jeweiligen Funktionen vorgesehenen Ersatzpersonen jeweils über eine mindestens gleichwertige persönliche Erfahrung im Sinne der Ziffer 1.1.3.3 verfügen. Die betreffenden Funktionen können durch eine oder mehrere Ersatzpersonen übernommen werden, sofern die Anforderungen an die Besetzung des Projektteams nach Ziffer 1.1.3.1 weiterhin eingehalten werden.

Der Rahmenvertragspartner hat während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen, dass die im Vergabeverfahren angebotene und der Zuschlagsentscheidung zugrunde gelegte persönliche Erfahrung der benannten Projektteammitglieder in den jeweiligen Funktionen erhalten bleibt.

Verstößt der Rahmenvertragspartner gegen diese Verpflichtungen, bleiben die vertraglichen und gesetzlichen Rechte des Auftraggebers, insbesondere zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und zur Geltendmachung von Schadensersatz, unberührt.

1.1.3.5 Wird das im Rahmen eines Einzelabrufs eingesetzte Projektteam durch weitere Personen ergänzt oder in seiner Zusammensetzung verändert, hat der Rahmenvertragspartner sicherzustellen, dass die im Vergabeverfahren für die Funktionen 1.a. bis 1.e. benannten Personen weiterhin die ihnen zugeordneten Leistungen erbringen, soweit nicht ein nach den vorstehenden Regelungen zulässiger Austausch erfolgt.

Zusätzlich eingesetzte Personen müssen über die für die ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Durch ihren Einsatz dürfen die vertraglich vereinbarte personelle Besetzung sowie die Qualität der Leistungserbringung nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf der Einsatz zusätzlicher Personen nicht dazu führen, dass die im Vergabeverfahren benannten Projektteammitglieder lediglich formal ihre Funktionen innehaben, ohne die ihnen zugeordneten Leistungen tatsächlich zu erbringen.

1.1.3.6 Einarbeitungsaufwände, die durch den Austausch oder die Ergänzung von Projektteammitgliedern entstehen, gehen zulasten des Rahmenvertragspartners und werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet.

Der Austausch eines Projektteammitglieds begründet keinen Anspruch auf eine höhere Vergütung. Die Abrechnung erfolgt nach den für die jeweilige Funktion vertraglich festgelegten Vergütungssätzen.

1.1.3.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, den unverzüglichen Austausch eines eingesetzten Projektteammitglieds zu verlangen, wenn dieses den vertraglich vereinbarten Anforderungen an die Leistungserbringung nicht gerecht wird oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Austausch vorliegt.

Der Rahmenvertragspartner hat in diesem Fall unverzüglich eine geeignete Ersatzperson anzuregen und nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers einzusetzen. Handelt es sich um ein im Vergabeverfahren benanntes Projektteammitglied, muss die Ersatzperson die Anforderungen der Ziffer 1.1.3.3 erfüllen. Im Falle einer Mehrfachbesetzung von Funktionen gilt ergänzend Ziffer 1.1.3.4.

Soweit der Rahmenvertragspartner den erforderlichen Austausch zu vertreten hat, stehen ihm hieraus keine Ansprüche auf zusätzliche Vergütung, Schadensersatz oder Ersatz von Einarbeitungsaufwänden gegen den Auftraggeber zu. Die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

1.1.3.8 Fällt ein im Vergabeverfahren benanntes Projektteammitglied außerhalb üblicher Urlaubszeiten oder kurzfristiger geschäftlich bedingter Abwesenheiten länger als nur vorübergehend aus, hat der Rahmenvertragspartner den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.

Der Rahmenvertragspartner hat rechtzeitig eine geeignete Ersatzperson anzuregen und deren mindestens gleichwertige persönliche Erfahrung entsprechend den Anforderungen der Ziffer 1.1.3.3 anhand persönlicher Referenzprojekte nachvollziehbar darzulegen.

Für den Einsatz der Ersatzperson gelten die Ziffern 1.1.3.2 bis 1.1.3.4 entsprechend.

1.1.3.9 Der Einsatz anderer als der bereits im Angebot des Rahmenvertragspartners benannten Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform zulässig.

Der Rahmenvertragspartner hat hierzu den vorgesehenen Unterauftragnehmer, die von diesem zu erbringenden Leistungen sowie die hierfür einzusetzenden Personen zu benennen und die Erfüllung der jeweils maßgeblichen vertraglichen Anforderungen nachzuweisen.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen verbleibt uneingeschränkt beim Rahmenvertragspartner. Für die durch Unterauftragnehmer eingesetzten Personen gelten die Anforderungen der Ziffern 1.1.3.1 bis 1.1.3.8 entsprechend, soweit sie nach ihrer jeweiligen Funktion und ihrem Einsatz einschlägig sind.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten im Falle von Widersprüchen nacheinander als Vertragsbestandteile in absteigender Geltungsreihenfolge:

1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
920	Die jeweilige Einzelauftragsvereinbarung		
104	Der Fragen-Antworten-Katalog des Vergabeverfahrens, soweit er diesen Vertrag und dessen Anlagen konkretisiert		
906	Dieser EVB-IT Dienstvertrag als Rahmenvereinbarung		
802	Die Leistungsbeschreibung		
900	Der Vergabeleitfaden		

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
999	Das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren		
923	Vertragsrechtlich Verpflichtungserklärung		

☐ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Anlage 909)) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 (Anlage 909a) und 2 (Anlage 909b).

1.2.3 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Dienstleistungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Dienstleistungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Es gelten ausschließlich die in den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.3 dieses Vertrags genannten Vertragsbestandteile. Vertragsbedingungen des Rahmenvertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil und gelten weder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung noch mit den auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelabrufen, soweit ihre Geltung in diesem Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht oder der Rahmenvertragspartner ausdrücklich oder konkludent auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder abweichende Vertragsregelungen verweist.

Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben oder sonstiges Dokument Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Rahmenvertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung sowie der auf ihrer Grundlage erteilten Einzelabrufe, soweit diese nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen und innerhalb der vergaberechtlich zulässigen Grenzen, insbesondere des § 132 GWB, vereinbart werden.

Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsbestandteilen haben die in den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.3 dieses Vertrags genannten Regelungen und Bestimmungen in der dort festgelegten Reihenfolge Vorrang. Innerhalb der Ziffer 1.2.1 richtet sich die Geltungsreihenfolge nach der Reihenfolge der dort aufgeführten Anlagen. Regelungslücken sind unter Berücksichtigung der übrigen Vertragsbestandteile und der vereinbarten Leistungsziele zu schließen.

Die jeweilige Einzelauftragsvereinbarung (**Anlage Nr. 920**) konkretisiert die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen. Abweichungen von den Bedingungen der Rahmenvereinbarung sind durch Einzelabrufe nur zulässig, soweit die Rahmenvereinbarung dies ausdrücklich vorsieht.

Bei Widersprüchen zwischen den im Fragen-Antworten-Katalog (**Anlage Nr. 104**) enthaltenen Antworten des Auftraggebers geht die Antwort mit der höheren Nummerierung derjenigen mit der niedrigeren Nummerierung vor, soweit beide Antworten denselben Regelungsgegenstand betreffen.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

☒ Beratung

☒ Projektleitungsunterstützung

☒ Schulung

☒ Einführungsunterstützung

☐ Betreiberleistungen

☐ Benutzerunterstützungsleistungen

☐ Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit

☐ Unterstützung bei Planungsleistungen

☐ Unterstützung bei Softwareentwicklung

☐ Hotline

☒ sonstige Dienstleistungen

3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung

3.1 Art, Umfang und Termine

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. Verweis auf Anlage)	Ort der Leistung	MVD [1]	Beginn[2]	Ende/Termin[3]
1	Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Etablierung und Weiterentwicklung einer hamburgweiten Data Governance gemäß Anlage Nr. 802; Konkretisierung durch Einzelabrufe gemäß Anlage Nr. 920	Gemäß jeweiliger Einzelauftragsvereinbarung (Anlage Nr. 920)	/	Gemäß jeweiliger Einzelauftragsvereinbarung	Gemäß jeweiliger Einzelauftragsvereinbarung

Fußnote	Erläuterung
1	MVD = Mindestvertragsdauer
2	wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen
3	z. B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)

☐ Feiertage im Sinne dieses Vertrages sind die Feiertage in _____ (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB).

3.2 Einmalig zu erbringende Leistungen

☐ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden einmalig erbracht.

3.3 Regelmäßig zu erbringende Leistungen

☐ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden

☐ in folgendem Zyklus erbracht:

- ☐ wöchentlich
- ☐ monatlich

jeweils

- ☐ an folgenden Tagen: _____ (Wochentag(e) bzw. bei monatlichen Zyklen auch „1. Montag im Monat“)
- ☐ in der Zeit von _____ bis _____ (Uhrzeit)

nicht jedoch an Feiertagen.

☐ in folgenden Zyklen zu folgenden Zeiten erbracht: _____.

3.4 Leistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen

☒ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. __1___ werden nur auf Abruf erbracht.

- ☒ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt: gemäß den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung und der jeweiligen Einzelauftragsvereinbarung (Anlage Nr. 920) _____ (Stunden/Tage).
- ☒ Die geschätzte Abnahme beträgt: ca. 1.400 Personentage über die maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung, insgesamt für alle drei Rahmenvertragspartner ~~_____ (Stunden/Tage) pro _____ (z. B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit)~~.
- ☐ Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt _____ (Stunden/Tage) pro _____ (z. B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).
- ☐ Die Mindestabnahme für Leistungen, die Reisen erforderlich machen, beträgt pro Abruf _____ (Stunden/Tage).

~~Soweit Leistungen nur auf Abruf zu erbringen sind, hält sich der Auftragnehmer in dem vorgenannten Zeitraum zur Leistungserbringung bereit.~~

Die Leistungen werden ausschließlich auf Grundlage von Einzelabrufen nach Maßgabe der Regelungen dieser Rahmenvereinbarung beauftragt. Art, Umfang, Leistungsort sowie Beginn und Ende der jeweils zu erbringenden Leistungen werden in der jeweiligen Einzelauftragsvereinbarung (**Anlage Nr. 920**) konkretisiert.

Die angegebene geschätzte Abnahmemenge von ca. 1.400 Personentagen bezieht sich auf sämtliche drei (3) Rahmenvertragspartner gemeinsam und stellt eine unverbindliche Prognose dar. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme bestimmter Leistungsmengen oder zur Erteilung einer bestimmten Anzahl von Einzelabrufen besteht nicht. Der vereinbarte Höchstwert der Rahmenvereinbarung bleibt unberührt.

3.5 Abweichende Kündigungsregelung

☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres).

☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

☒ Ergänzende Regelungen zur Kündigung der Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge

Die Rahmenvereinbarung sowie jeder auf ihrer Grundlage erteilte Einzelauftrag können von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des jeweiligen Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die gesetzlichen Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung, insbesondere hinsichtlich einer erforderlichen Abmahnung oder Abhilfefrist, bleiben unberührt.

Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber kann insbesondere vorliegen, wenn

a) der Rahmenvertragspartner wiederholt oder schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt;

b) Umstände bekannt werden, die erhebliche Zweifel an der Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit des Rahmenvertragspartners begründen und die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährden;

c) sich wesentliche Angaben des Rahmenvertragspartners aus dem Vergabeverfahren als unrichtig oder irreführend erweisen;

d) der Rahmenvertragspartner seine Geschäftstätigkeit einstellt oder eine für die Leistungserbringung erforderliche Erlaubnis oder Zulassung verliert;

e) der Rahmenvertragspartner gegen die vertraglichen Anforderungen an die Besetzung des Projektteams oder den zulässigen Austausch benannter Projektteammitglieder schwerwiegend verstößt;

f) der Rahmenvertragspartner oder ein von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer gegen einschlägige unionsrechtliche Sanktionsbestimmungen verstößt;

g) der Rahmenvertragspartner schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten zum Datenschutz, zur Informationssicherheit oder zur Vertraulichkeit verstößt;

h) der Rahmenvertragspartner schwerwiegend gegen die von ihm übernommenen Verpflichtungen aus der Anlage Nr. 923 verstößt, soweit ihm das betreffende Verhalten zuzurechnen ist.

Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Rahmenvereinbarung oder einen Einzelauftrag nach Maßgabe des § 133 Abs. 1 GWB zu kündigen. Für die Vergütungs- und Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 133 Abs. 2 und 3 GWB.

Die Kündigung eines Einzelauftrags lässt den Bestand der Rahmenvereinbarung und weiterer Einzelaufträge unberührt, soweit sich aus dem Kündigungsgrund oder der Kündigungserklärung nichts anderes ergibt. Die Kündigung der Rahmenvereinbarung erfasst bereits erteilte Einzelaufträge nur, soweit diese ausdrücklich in die Kündigung einbezogen werden oder sich dies aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Wird ein Einzelauftrag vorzeitig beendet, richtet sich die etwaige Beauftragung eines anderen Rahmenvertragspartners mit den noch ausstehenden Leistungen nach den in dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Regelungen zur Abrufreihenfolge.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

4 Vergütung

4.1 Vergütung nach Aufwand

☒ Die Leistungen gemäß

☒ Nummer 3.1 lfd. Nr. ___1__ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _1.a. bis 1.e._ aus Nummer 4.1.1 und den dort verbindlich festgelegten Tagessätzen vergütet.

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro

Art und Umfang der jeweils zu erbringenden Leistungen sowie die hierfür vorgesehenen Personentage werden in der jeweiligen Einzelauftragsvereinbarung (Anlage Nr. 920) konkretisiert.

Vergütungsobergrenze je Einzelabruf

Für jeden Einzelabruf wird in der jeweiligen Einzelauftragsvereinbarung (**Anlage Nr. 920**) eine verbindliche Vergütungsobergrenze in Euro netto festgelegt. Diese ergibt sich aus den für die einzelnen Projektteamfunktionen vorgesehenen Personentagen und den hierfür vertraglich vereinbarten Tagessätzen.

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Leistungen bis zur Höhe der vereinbarten Vergütungsobergrenze. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der vorgesehenen Personentage oder der Vergütungsobergrenze besteht nicht.

Der Rahmenvertragspartner hat die Einhaltung der vereinbarten Vergütungsobergrenze sicherzustellen. Zeichnet sich ab, dass die beauftragten Leistungen innerhalb dieser Obergrenze nicht vollständig erbracht werden können, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform zu informieren. Eine Überschreitung der Vergütungsobergrenze ist ohne vorherige ausdrückliche Vereinbarung in Textform nicht zulässig.

Eine Erhöhung der Vergütungsobergrenze oder Erweiterung des beauftragten Leistungsumfangs ist nur innerhalb der vergaberechtlich zulässigen Grenzen, insbesondere nach Maßgabe des § 132 GWB, zulässig

Die in Nummer 4.1.1 festgelegten Vergütungssätze und die weiteren vertraglich vereinbarten Preisbestandteile sind für sämtliche Einzelabrufe verbindlich. Der Rahmenvertragspartner ist nicht berechtigt, hiervon abweichende Vergütungssätze oder zusätzliche Preisbestandteile anzusetzen.

Abweichend von Ziffer 9.2.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB begründet eine Überschreitung der vereinbarten Vergütungsobergrenze keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Eine Erhöhung der Vergütungsobergrenze bedarf einer vorherigen ausdrücklichen Vereinbarung in Textform und ist nur innerhalb der vergaberechtlich zulässigen Grenzen, insbesondere nach Maßgabe des § 132 GWB, zulässig.

Höchstwert der Rahmenvereinbarung

Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung beträgt für sämtliche Einzelabrufe aller drei Rahmenvertragspartner **maximal 1.560.000,00 EUR netto**. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Ausschöpfung dieses Höchstwerts besteht nicht.

Der Höchstwert bezeichnet den maximalen Gesamtwert der Leistungen, die der Auftraggeber während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung durch Einzelabrufe gegenüber den drei Rahmenvertragspartnern insgesamt beauftragen darf.

Auf den Höchstwert werden die Nettoauftragswerte sämtlicher auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelabrufe angerechnet. Dies gilt unabhängig davon, welchem Rahmenvertragspartner der jeweilige Einzelauftrag erteilt wird.

Ein Einzelabruf darf nur erteilt werden, soweit sein Nettoauftragswert zusammen mit den Nettoauftragswerten der bereits erteilten Einzelabrufe den Höchstwert der Rahmenvereinbarung nicht überschreitet.

Sobald der Höchstwert erreicht ist, ist der Auftraggeber nicht mehr berechtigt, weitere Einzelabrufe auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung zu erteilen. Eine Verpflichtung der Rahmenvertragspartner zur Übernahme weiterer Einzelaufträge besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Bereits vor Erreichen des Höchstwerts wirksam erteilte Einzelaufträge bleiben hiervon unberührt. Die aus diesen Einzelaufträgen bestehenden vertraglichen Verpflichtungen sind weiterhin zu erfüllen.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, die Rahmenvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen und innerhalb der vergaberechtlich zulässigen Grenzen, insbesondere nach Maßgabe des § 132 GWB, zu ändern.

☐ Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro

☐ Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro

vergütet.

4.1.1 Kategorien

Für die Vergütung der Leistungen gelten die nachfolgend aufgeführten, vom Auftraggeber verbindlich vorgegebenen Tagessätze.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Tagessatz für Tätigkeiten innerhalb der zuschlagsfreien Zeiten (EUR, netto)	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonn- und Feiertage von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonn- und Feiertage von _____ bis _____
1.a	Projektleiter Data Governance	1.400,-	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
1.b	Stellvertretender Projektleiter Data Governance	1.400,-	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
1.c	Data Governance Manager	1.120,-	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
1.d	Data Quality Manager	1.120,-	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
1.e	Informationssicherheits- und Datenschutzexperte	960,-	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Definition des Personentags und Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen

Ein Personentag umfasst acht (8) tatsächlich geleistete Zeitstunden. Ruhepausen und sonstige Unterbrechungen der Leistungserbringung werden nicht als Leistungszeit berücksichtigt.

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der für die jeweilige Projektteamfunktion verbindlich vereinbarten Tagessätze nach dem tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Zeitaufwand. Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von jeweils 15 Minuten.

Für die Abrechnung wird der für die jeweilige Projektteamfunktion vereinbarte Tagessatz durch 32 geteilt. Der sich daraus ergebende Betrag wird für jede abrechenbare 15-Minuten-Einheit vergütet. Ein gesonderter Stundensatz wird nicht vereinbart.

Für die Ermittlung der abrechenbaren 15-Minuten-Einheiten sind sämtliche Leistungszeiten, die ein Mitarbeiter an einem Kalendertag im Rahmen desselben Einzelauftrags erbracht hat, zunächst zusammenzurechnen. Ergibt sich dabei eine Leistungszeit, die nicht durch 15 Minuten teilbar ist, wird ausschließlich die verbleibende angebrochene 15-Minuten-Einheit auf eine volle Einheit aufgerundet. Eine gesonderte Aufrundung einzelner Tätigkeiten ist ausgeschlossen.

Abweichend von Ziffer 9.2.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB erfolgt die anteilige Abrechnung angebrochener Personentage nach den vorstehenden Regelungen in 15-Minuten-Einheiten. Unabhängig von der Aufrundung angebrochener 15-Minuten-Einheiten darf die Vergütung je Mitarbeiter und Kalendertag den für seine Projektteamfunktion vereinbarten Tagessatz nicht überschreiten. Bei Übernahme mehrerer Projektteamfunktionen gelten die nachfolgenden Regelungen.

Eine Aufrundung auf volle Personentage sowie eine mehrfache Vergütung derselben Leistungszeiten sind ausgeschlossen.

Abrechnung bei Übernahme mehrerer Projektteamfunktionen

Wird eine Person für mehrere Projektteamfunktionen eingesetzt, sind die tatsächlich erbrachten Leistungszeiten der jeweils ausgeübten Projektteamfunktion zuzuordnen. Die Vergütung erfolgt anteilig auf Grundlage des für die jeweilige Projektteamfunktion vereinbarten Tagessatzes nach Maßgabe der vorstehenden Abrechnungsregelungen.

Erbringt eine Person an einem Kalendertag Leistungen in mehreren Projektteamfunktionen, darf die insgesamt abrechenbare Leistungszeit acht (8) Zeitstunden nicht überschreiten. Die Vergütungsobergrenze für diesen Kalendertag ergibt sich aus der Summe der anteiligen Vergütungen für die in den jeweiligen Projektteamfunktionen erbrachten Leistungszeiten.

Eine mehrfache Vergütung derselben Leistungszeit sowie eine gesonderte Aufrundung der in den einzelnen Projektteamfunktionen erbrachten Leistungszeiten sind ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer hat die tatsächlich erbrachten Leistungszeiten je eingesetztem Mitarbeiter, Kalendertag und Einzelauftrag nachvollziehbar zu dokumentieren und mit der jeweiligen Abrechnung nachzuweisen. Die Leistungsnachweise müssen insbesondere die Art der erbrachten Leistungen, deren zeitlichen Umfang sowie die daraus ermittelten abrechenbaren 15-Minuten-Einheiten erkennen lassen

Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:

Arbeitstag	zuschlagsfreie Zeiten
Montag bis Donnerstag	Von 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 17:00 Uhr

Für Leistungen außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen werden keine Zuschläge gewährt.

Die Leistungserbringung außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

Verbindlichkeit der Tagessätze

Die vorstehenden Tagessätze werden vom Auftraggeber verbindlich vorgegeben und gelten einheitlich für sämtliche Rahmenvertragspartner während der gesamten Vertragslaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungszeiträume.

Die Tagessätze verstehen sich jeweils netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Mit den vereinbarten Tagessätzen sind sämtliche zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Aufwendungen abgegolten. Dies gilt insbesondere für allgemeine organisatorische Vor- und Nachbereitungsarbeiten, die Dokumentation der Leistungserbringung zu Abrechnungszwecken sowie allgemeine Verwaltungs- und Gemeinkosten.

Die im Rahmen der Einzelaufträge beauftragten fachlichen Leistungen werden ausschließlich nach Maßgabe der vereinbarten Tagessätze und der vertraglich festgelegten Abrechnungsregelungen vergütet. Darüber hinausgehende Vergütungsansprüche bestehen nicht.

Mit den vereinbarten Tagessätzen sind auch sämtliche **Reisezeiten, Reisekosten und sonstigen Nebenkosten** abgegolten. Eine gesonderte Vergütung oder Erstattung erfolgt nicht.

Die vereinbarten Tagessätze und die vorstehenden Abrechnungsregelungen regeln die Vergütung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen abschließend. Weitere Vergütungen, Zuschläge oder Kostenerstattungen können nicht verlangt werden. Dies gilt auch für die Einräumung und Ausübung der vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, einschließlich der hierfür erforderlichen Rechte an vorbestehenden Werken, abweichend von Ziffer 3.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

Vergütung zusätzlich eingesetzter Mitarbeiter

Eine gesonderte Vergütung für den Einsatz von Mitarbeitern, die nicht zu den im Angebot benannten Projektteammitgliedern der Funktionen 1.a bis 1.e gehören, erfolgt nicht. Die Kosten für den Einsatz solcher Mitarbeiter sind mit den vereinbarten Tagessätzen abgegolten.

Eine gesonderte Abrechnung der Leistungen zusätzlich eingesetzter Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber dem Einsatz dieser Mitarbeiter zugestimmt hat.

Hiervon unberührt bleibt der Einsatz von Ersatzpersonen, deren Austausch der Auftraggeber nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen zugestimmt hat. Für deren Leistungen gelten die Tagessätze der jeweils übernommenen Projektteamfunktion.

Die vertraglichen Anforderungen an den Einsatz der im Angebot benannten Projektteammitglieder sowie an deren Austausch bleiben unberührt.

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen

☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Satz 2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Sätze 2 und 3 Dienstleistungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.3 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten

☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.

☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.

☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.4 Preisanpassung

☐ Es wird eine Preisanpassung

- ☐ gemäß Ziffer 9.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____
  für die Kategorien gemäß Nummer 4.1.1 vereinbart.

4.1.5 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung ist abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB nicht monatlich nachträglich fällig, sondern

☐ zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.

☐ wie folgt _____.

☐ gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

4.2 Vergütung zum Pauschalfestpreis

☐ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden zum Pauschalfestpreis in Höhe von insgesamt _____ Euro vergütet.

- ☐ Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:
  Betrag: _____ Anlass: _____,
  Betrag: _____ Anlass: _____,
  Betrag: _____ Anlass: _____.

4.3 Rechnungsadresse

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Rathausmarkt 1

20095 Hamburg

_____

5 Service- und Reaktionszeiten*

☐ Für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden folgende Service- und Reaktionszeiten* vereinbart:

5.1 Servicezeiten*

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen	von _____ bis _____ Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten* gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Reaktionszeiten*

Leistung gemäß Nummer 3.1	Anlass/Problemkategorie	Reaktionszeit* in Stunden

☐ Die Reaktionszeiten* werden in Anlage Nr. _____ festgelegt.

Reaktionszeiten* beginnen ausschließlich mit Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*.

Ergänzend können in Nummer 12 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

6 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

_____

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

_____

7 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Schlüsselposition gemäß Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB (ja/nein)	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 [1]	Sonstige Anforderungen, z. B. weitere Sicherheitsanforderungen
1.a	Projektleiter Data Governance	ja	Gemäß Anlage Nr. 802 und dem bezuschlagten Angebot		

Lfd. Nr.	Position	Schlüsselposition gemäß Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB (ja/nein)	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 [1]	Sonstige Anforderungen, z. B. weitere Sicherheitsanforderungen
1.b	Stellvertretender Projektleiter Data Governance	ja	Gemäß Anlage Nr. 802 und dem bezuschlagten Angebot		
1.c	Data Governance Manager	ja	Gemäß Anlage Nr. 802 und dem bezuschlagten Angebot		
1.d	Data Quality Manager	ja	Gemäß Anlage Nr. 802 und dem bezuschlagten Angebot		
1.e	Informationssicherheits- und Datenschutzexperte	ja	Gemäß Anlage Nr. 802 und dem bezuschlagten Angebot		

[1] Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Soweit dies für die Durchführung eines Einzelabrufs erforderlich ist, muss sich das von dem Auftragnehmer für den jeweiligen Einzelabruf einzusetzende Personal vor Aufnahme der betreffenden Tätigkeit einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 34 Abs. 1 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (HmbSÜGG) unterziehen.

Die Verpflichtung zur Sicherheitsüberprüfung besteht ausschließlich für diejenigen Personen, deren Einsatz im Rahmen des jeweiligen Einzelabrufs eine entsprechende Überprüfung erfordert.

Die näheren Anforderungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 802).

☒ Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _1____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen (Anlage 923).

☐ Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ auch Personal einzusetzen, welches lediglich in folgender Sprache zu kommunizieren in der Lage ist: _____.

☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

☐ Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart: _____.

☐ Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB aus Anlage Nr. _____.

9 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen

Für folgende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungs-rechte vereinbart:

Dienstvertrag (Langfassung)

☒ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. __1___ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.

☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen: _____.

☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist.

☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist, _____.

☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.

☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist: _____.

☐ Für **alle** Ergebnisse der Leistungen (z.B. Dokumentationen) gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt abweichend von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB folgende von openCode* freigegebene Lizenz: _____.

☐ **Bereitstellung als Open Source Software***: Die Bereitstellung der Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ erfolgt als Open Source Software* (ergänzend zur Rechteeinräumung gemäß Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB und zu ggf. vorstehend vereinbarten Änderungen daran).

Zusätzlich bzw. abweichend davon gilt folgendes. Die Bereitstellung der Software

- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter **von openCode* freigegebenen Lizenzen** erfolgen.
- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen**, die keinen Copyleft*-Effekt** haben, erfolgen (sog. permissive Lizenzen, z.B. MIT- oder Apachelizenz > Version 1.0).
- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen **mit Copyleft*-Effekt** zur Verfügung gestellt werden (sog. reziproke Lizenzen, z.B. GNU GPL oder LGPL).
- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter der/den **folgenden Lizenz(en)** zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen an **Open Source Software*** entsprechen: _____.
- ☐ Soweit die Ergebnisse der Leistungen als **Open Source Software*** bereitgestellt werden müssen, wird vereinbart, dass diese ggf. gemeinsam mit folgender Software genutzt und verbreitet wird (siehe Ziffer 3.2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB): _____.

☐ Von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte sind in Anlage Nr. _____ geregelt.

☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

☐ Abweichend von Ziffer 3.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB darf der Auftragnehmer **vorbestehende Software bzw. Softwareteile** auch ohne Zustimmung des Auftraggebers in die Leistungsergebnisse integrieren, sofern daran Nutzungsrechte wie an den Leistungsergebnissen im Übrigen verschafft werden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungsergebnisse im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, weiterzuentwickeln und Dritten, insbesondere anderen öffentlichen Stellen sowie vom Auftraggeber beauftragten Dienstleistern, zur Nutzung und Weiterbearbeitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch nach Beendigung der Rahmenvereinbarung und der jeweiligen Einzelaufträge.

Soweit die Leistungsergebnisse vorbestehende Werke des Auftragnehmers enthalten, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass der Auftraggeber auch diese Bestandteile im für die vertragsgemäße Nutzung und Weiterentwicklung der Leistungsergebnisse erforderlichen Umfang verwenden darf.

10 Quellcode* und Software Bill of Materials (SBOM)

Im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software:

☐ ist gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: _____.

☐ wird abweichend von Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt: _____.

☐ wird abweichend von Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* nicht täglich sondern _____ (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.

☐ erfolgt die Übergabe des Quellcodes* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 10 unberührt.

☐ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM) gemäß BSI TR-03183-2 für den jeweils aktuellen Stand der Software

- ☐ im Format SPDX
- ☐ im Format CycloneDX

zur Verfügung.

11 Abweichende Haftungsregelungen

☐ Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen

- ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.

☐ Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Abweichend von Ziffer 13.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

12 Vertragsstrafen

☐ Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten die in Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ vereinbarten Leistungstermine.

☐ Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.

☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

☐ Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

13 Weitere Regelungen

13.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.

☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheim-haltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.

☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.

☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

13.2 Haftpflichtversicherung

☐ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird vereinbart.

☒ Abweichend zu dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert innerhalb von zwei (2) Wochen nach Vertragsschluss einen bestehenden Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherungs-schutz mit einer Deckungssumme von mindestens

3.000.000,00 EUR für Personenschäden,
3.000.000,00 EUR für Sachschäden und
3.000.000,00 EUR Vermögensschäden

pro Schadensfall“ mit einer Maximierung von 2 x pro Versicherungsjahr;

bei einem im Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmens nach. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den gemäß Satz 1 nachzuweisenden Versicherungsschutz für die Dauer des Vertrags und für mindestens sechs (6) Monate nach Beendigung der letzten Leistungserbringung durch den Auftragnehmer aufrechtzuerhalten.

Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Schriftform gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, soweit eine Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht, der Versicherungsschutz eingeschränkt oder aufgehoben wird. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens eines mindestens gleichwertigen Versicherungsschutzes abhängig zu machen.

13.3 Teleservice*

☐ Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

13.4 Dokumentations- und Berichtspflichten

☐ Abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.

☐ Weitere Dokumentations- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13.5 Interessenkonflikt

☐ Regelungen zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

14 Pflichten nach Vertragsende

☐ Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich weitere Vereinbarungen zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr. _____.

15 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen:

Diese Rahmenvereinbarung (Vertrag) kommt mit der Erteilung des Zuschlags über die E-Vergabeplattform an den Auftragnehmer durch den Auftraggeber zustande; einer beiderseitigen Unterzeichnung dieses Vertragstextes bedarf es deshalb nicht.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

~~Unterschrift Auftraggeber~~	~~Unterschrift Auftragnehmer~~
~~Datum, Name~~	~~Datum, Name~~